

G E S E T Z

vom 26. Juni 1969
mit dem Bestimmungen über den Betrieb
von Gemeindewasserleitungen und die
Einhebung von Abgaben hierfür erlassen
werden (NÖ. Gemeindewasserleitungs-
gesetz 1969).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

I. Abschnitt.

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gemeindewasserleitungen, das
sind Wasserversorgungsunternehmen, die von einer Gemeinde
oder einem Gemeindeverband betrieben werden.

§ 2

Anschluß an die Gemeindewasserleitung

- (1) Für Liegenschaften, für die ein Anschlußzwang im Sinne
des NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetzes, LGBI. Nr., nicht
besteht, kann auf Grund eines schriftlichen Antrages des Eigen-
tümers der Anschluß an die Gemeindewasserleitung im Rahmen der
Leistungsfähigkeit bewilligt werden. Die Belieferung aus der
Gemeindewasserleitung kann einvernehmlich auf die Entnahme von
Trinkwasser beschränkt werden.
- (2) Für den Anschluß an die Gemeindewasserleitung müssen für die
Eigentümer der im Versorgungsbereich gelegenen Grundstücke die
gleichen Bedingungen gelten.
- (3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des NÖ. Wasserlei-
tungsanschlußgesetzes sinngemäß.

~~§ 3~~

Wassermesser

- (1) Der Wasserbezug hat über Wassermesser zu erfolgen, die je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlußleitung oder in die Hausleitung einzubauen sind.
- (2) Die Wassermesser sind von der Gemeinde beizustellen und verbleiben in ihrem Eigentum.
- (3) Der Wassermesser ist von der Gemeinde auf Kosten des Liegenschaftseigentümers einzubauen. Der Liegenschaftseigentümer hat die hierzu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wassermessers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten instandzuhalten.
- (4) Die Kosten für den Einbau des Wassermessers sind dem Liegenschaftseigentümer mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

§ 4

Kostentragung bei mehreren Anschlußleitungen

Wurden für ein Grundstück ohne technische Notwendigkeit auf Antrag des Eigentümers mehrere Anschlußleitungen bewilligt, hat die Kosten für die zusätzlichen Anschlußleitungen der Liegenschaftseigentümer zu tragen.

II. Abschnitt

§ 5

Wasserversorgungsabgaben, Wassergebühren

- (1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlußabgabe, Ergänzungsabgabe, Sonderabgabe) zu erheben, die anlässlich des Anschlusses an die Gemeindewasserleitung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten sind.
- (2) In jenen Gemeinden, in denen auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung Wassergebühren (Wassermessergebühr,

Wasserbezugsgebühr) erhoben werden, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen des Gemeinderates werden mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, sofern in der Verordnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.

(4) Die auf Grund der Abs.1 und 2 ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren sind in einer Wasserabgabenordnung (§ 12) näher auszuführen.

(5) Werden innerhalb einer Gemeinde mehrere Wasserversorgungsanlagen mit jeweils getrennten Versorgungsbereichen errichtet und ist deren Errichtung wegen der Lage einzelner Katastralgemeinden oder Ortschaften sowie wegen der besonderen technischen Einrichtungen für die Wasseranlieferung notwendig, können die Wasserversorgungsabgaben und die Wassergebühren verschieden hoch festgesetzt werden.

Das Gleiche gilt für bestehende Wasserversorgungsanlagen.

§ 6

Wasseranschlußabgabe

(1) Die Wasseranschlußabgabe ist für den Anschluß an die Gemeindewasserleitung zu entrichten.

(2) Die Höhe der Wasseranschlußabgabe ist derart zu berechnen, daß die Berechnungsfläche (Abs.3 und 4) für das angeschlossene Grundstück mit dem Einheitssatz (Abs.5) vervielfacht wird.

(3) Die Berechnungsfläche jeder angeschlossenen Liegenschaft ist so zu ermitteln, daß die Hälfte der bebauten Fläche

- a) bei Wohngebäuden mit der um eins erhöhten Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße vervielfacht,
- b) in allen anderen Fällen verdoppelt

und das Produkt um 15 von Hundert der unerbauten Fläche vermehrt wird.

(4) Bei Ermittlung der Berechnungsfläche gelten folgende Grundsätze:

1. Bebaute Fläche ist jeder Teil einer Liegenschaft, der

von den äußersten Begrenzungen des Grundrisses einer über das Gelände hinausragenden Baulichkeit verdeckt wird;

2. als Anzahl der mit Wasser zu versorgenden Geschoße gilt die jeweils höchste Anzahl von Geschoßen auch dann, wenn die angeschlossene Liegenschaft nicht zur Gänze gleich hoch verbaut ist;
3. die unbebaute Fläche ist nur bis zu einem Ausmaß von höchstens 500 m² zu berücksichtigen.
- (5) Der Einheitssatz darf 5 von Hundert der auf den laufenden Meter der Gemeindewasserleitung entfallenden durchschnittlichen Baukosten nicht übersteigen. Der Berechnung sind die Baukosten im Zeitpunkt der Festsetzung des Einheitssatzes durch den Gemeinderat zugrunde zu legen.
- (6) Wird die Gemeindewasserleitung in mehreren Bauabschnitten errichtet und werden die einzelnen Bauabschnitte nach Maßgabe der Fertigstellung in Betrieb genommen, so sind der Berechnung des Einheitssatzes gemäß Abs. 5 die voraussichtlichen Baukosten der gesamten Gemeindewasserleitung zugrunde zu legen.
- (7) Der Einheitssatz und dessen Berechnungsgrundlagen sind in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen.
- (8) Bei der Bauführung auf einem Grundstück, das durch Abteilung eines Grundes auf Bauplätze entstanden ist, ist eine Wasseranschlußabgabe auch dann zu entrichten, wenn für den ungeteilten Grund eine Wasseranschlußabgabe bereits entrichtet wurde.

§ 7

Ergänzungsabgabe

Ändert sich die der Berechnung der Wasseranschlußabgabe zugrunde gelegte Berechnungsfläche für die angeschlossene Liegenschaft, so ist die Wasseranschlußabgabe neu zu berechnen. Ist die neue Wasseranschlußabgabe um mindestens 10 v.H., mindestens jedoch um S 100,- höher als die bereits entrichtete, so ist vom Grundstückseigentümer eine

Ergänzungsabgabe in der Höhe des Differenzbetrages zu entrichten.

§ 8

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und deshalb die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muß.
- (2) Wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs.1 angeführten Voraussetzungen zutreffen, ist ebenfalls eine Sonderabgabe zu entrichten.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 9

Wassermessergebühr

- (1) Für die Beistellung, die laufende Instandhaltung und Betreuung eines Wassermessers ist eine Wassermessergebühr zu entrichten.
- (2) Die Wassermessergebühr ist mit einem Hundertsatz der im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses geltenden durchschnittlichen Anschaffungskosten zuzüglich der Eichkosten festzusetzen. Der Höchstsatz darf jährlich ^{12,5} ~~10~~ v.H./ ^{dieser Kosten} nicht übersteigen.
- (3) Werden Wassermesser verschiedener Größe eingebaut, so ist die Wassermessergebühr entsprechend zu staffeln.
- (4) Die Wassermessergebühr und die ihrer Berechnung zugrundegelegten durchschnittlichen Kosten sind, allenfalls im Sinne des Abs.3 gestaffelt, in die Wasserabgabenordnung aufzunehmen.

§ 10

Wasserbezugsgebühr

- (1) Für den Wasserbezug aus der Gemeindewasserleitung ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist derart zu berechnen, daß die vom Wassermesser innerhalb eines Ablesungszeitraumes als verbraucht angezeigte Wassermenge in Kubikmeter mit der für einen Kubikmeter festgesetzten Grundgebühr vervielfacht wird.
- (3) Als verbrauchte Wassermenge hat die Differenz zwischen der vom Wassermesser am Ende des Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl abzüglich der am Ende des vorhergegangenen Ablesungszeitraumes angezeigten Kubikmeteranzahl zu gelten.
- (4) Der Ablesungszeitraum ist vom Gemeinderat in der Wasserabgabenordnung festzusetzen und darf nicht kürzer als zwei Monate sein.
- (5) Die Höhe der Grundgebühr ist so festzusetzen, daß der Ertrag an Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren den für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindewasserleitung sowie die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten erforderlichen Aufwand nicht übersteigt. Bei der Berechnung sind der Ertrag an Wasserversorgungsabgaben der letzten drei Jahre und an Wassermessergebühren des letzten Jahres, die dem Jahr der Beschlußfassung unmittelbar vorangehen, zu berücksichtigen. Im Falle der Neuerrichtung einer Gemeindewasserleitung sind diese Bemessungsgrundlagen vorerst zu schätzen.
- (6) Die Grundgebühr kann für Unternehmungen und Betriebe mit großem Wasserverbrauch bis auf 70 v.H. herabgesetzt werden. Eine Abstufung nach der Größe des Wasserverbrauches ist zulässig.
- (7) Wird die Grundgebühr neu festgesetzt, so tritt die Änderung mit dem Beginn des Ablesungszeitraumes in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.
- (8) Wenn die Richtigkeit der vom Wassermesser angezeigten

Wassermenge bestritten und dessen Prüfung beantragt wird, so ist diese von der Gemeinde zu veranlassen. Ergibt die Prüfung, daß die Wassermenge richtig gemessen wird, hat der Abgabenschuldner der Gemeinde die Prüfungskosten zu ersetzen. Die Wassermenge gilt auch dann als richtig gemessen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5 v.H. beträgt. Beträgt die Abweichung mehr als 5 v.H., ist ^{§ 11} Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(9) Bei Einschränkung des Wasserbezuges auf Grund der Bestimmungen des NÖ. Wasserleitungsanschlußgesetzes sowie bei Druckabfall oder nicht gesundheitschädlicher Änderung der Wasserbeschaffenheit hat der Abgabepflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe.

§ 11

Besondere Bemessung der Wasserbezugsgebühr

(1) Der Gemeinderat kann mit Verordnung bestimmen, daß die Wasserbezugsgebühr auf Grund einer einmaligen Ablesung in einem Kalenderjahr zu berechnen ist, wenn dies im Interesse der Raschheit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Abgabenverwaltung gelegen ist. In einem solchen Fall sind für ein Kalenderjahr Teilzahlungszeiträume festzulegen, die nicht kürzer als zwei Monate sein dürfen.

(2) Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr ist auf die Teilzahlungszeiträume aufzuteilen, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf- oder abgerundet festzusetzen sind. Im ersten oder letzten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Ablesung festgesetzten Wasserbezugsgebühr zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

(3) Der Gemeinderat kann für die ersten sechs Jahre nach Inbetriebnahme der Gemeindewasserleitung, im Falle des § 6 Abs. 6 nach Inbetriebnahme des letzten Bauabschnittes, durch Verordnung festlegen, daß eine Mindestwassergebühr

zu entrichten ist. Die Mindestwassergebühr darf den Betrag nicht überschreiten, der sich bei einem Verbrauch von 10 Kubikmeter Wasser monatlich ergeben würde. Die Mindestwassergebühr berechtigt zum Bezug jener Wassermenge, die der Gemeinderat ihrer Berechnung zugrunde gelegt hat.

(4) Ist die Wasserbezugsgebühr, die auf Grund des tatsächlichen Verbrauches errechnet wird, höher als die Mindestwassergebühr, so ist die Wasserbezugsgebühr auf Grund des tatsächlichen Verbrauchs zu entrichten.

(5) Bei Wasserbezug aus Hydranten und bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist die bezogene Wassermenge, sofern sie nicht von einem Wassermesser abgelesen werden kann, einvernehmlich mit dem Abgabenschuldner festzusetzen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so ist die Wassermenge zu schätzen.

(6) Die Wasserbezugsgebühr ist für Liegenschaften, für die ein Wassermesser noch nicht beigelegt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr vervielfacht wird. Dieser Betrag ist auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufzuteilen.

§ 12

Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat gleichzeitig mit der Verordnung über die Ausschreibung der Wasserversorgungsabgaben und der Wassergebühren eine Wasserabgabenordnung zu beschließen. Diese hat zu enthalten:

- a) den Einheitssatz und dessen Berechnungsgrundlagen (§ 6);
- b) die Wassermessergebühr und deren Berechnungsgrundlagen (§ 9);
- c) den Ablesungszeitraum (§ 10 Abs.4);
- d) die Grundgebühr (§ 10 Abs.5);
- e) die Mindestwassergebühr (§ 11 Abs.3).

§ 13

Veränderungsanzeige

(1) Veränderungen, die an oder auf angeschlossenen Liegenschaften vorgenommen werden und eine Änderung der Berechnungsgrundlagen für die ausgeschriebenen Wasserversorgungsabgaben oder Wassergebühren nach sich ziehen, sind binnen zwei Wochen nach ihrer Vollendung vom Abgabenschuldner der Abgabenbehörde schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).

(2) Werden der Abgabenbehörde ohne Einreichung dieser Veränderungsanzeige anzeigepflichtige Veränderungen bekannt, so kann sie dem Abgabenschuldner die Einreichung einer Veränderungsanzeige auftragen. Diese Veränderungsanzeige ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides einzureichen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 festgesetzten Fristen können auf Antrag verlängert werden.

§ 14

Auskunftspflicht

Die Abgabenbehörde erster Instanz kann anordnen, daß zur Ermittlung der für den Wasserbezug und die Abgabebemessung wesentlichen Grundlagen von den Liegenschaftseigentümern besondere Erhebungsbögen auszufüllen und der Gemeinde zu übergeben sind.

§ 15

Entstehung des Abgabenanspruches;
Abgabenschuldner

(1) Der Anspruch auf die Wasseranschlußabgabe und die Sonderabgabe entsteht mit Rechtskraft des Bescheides, mit dem der Anschluß bewilligt wurde, oder ab dem Zeitpunkt, mit dem der Anschlußzwang feststeht.

(2) Der Anspruch auf die Ergänzungsabgabe entsteht mit dem Einlangen der Veränderungsanzeige.

(3) Der Anspruch auf die Wassermessergebühr entsteht jeweils mit Ablauf des ersten Ablesungszeitraumes eines Kalenderjahres.

(4) Der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr entsteht mit Ablauf des Ablesungszeitraumes, in dem die der Berechnung der Wasserbezugsgebühr zugrundegelegte Wassermenge verbraucht wurde. Dies gilt im Fall des § 11 Abs.5 sinngemäß.

(5) Der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr entsteht im Falle des § 11 Abs.6 erstmals zwei Monate nach dem Anschluß an die Gemeindewasserleitung und in der Folge nach dem Ablauf von jeweils weiteren zwei Monaten.

(6) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nicht anderes ergibt.

(7) Im Falle des § 6 Abs.8 tritt hinsichtlich der Wasseranschlußabgabe der Bauwerber als Abgabenschuldner an die Stelle des Liegenschaftseigentümers, sofern dieser eine vom Bauwerber verschiedene Person ist. Der Liegenschaftseigentümer haftet mit dem Bauwerber für die Wasseranschlußabgabe zur ungeteilten Hand.

(8) Wenn der Liegenschaftseigentümer und der Eigentümer der Baulichkeiten verschiedene Personen sind, so ist Abgabenschuldner der Eigentümer der Bauten.

(9) Bei Vermietung oder Verpachtung der gesamten an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft ist Abgabenschuldner hinsichtlich der Wassermessergebühr und der Wasserbezugsgebühr der Bestandnehmer. Abs.7 letzter Satz gilt sinngemäß.

(10) Bei Wasserbezug aus einem Hydranten ist Abgabenschuldner der Wasserbezieher, bei Wasserbezug für Bauarbeiten der Bauwerber.

§ 16

Abgabenbescheid

(1) Jede der in den §§ 5 bis 11 genannten Arten von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren ist nach Entstehung

des Abgabeananspruches jeweils durch einen besonderen Abgabenbescheid festzusetzen. Die jährliche Wassermessergebühr kann jedoch gemeinsam mit der Wasserbezugsgebühr für den ersten Ableungszeitraum eines Kalenderjahres in einem Abgabenbescheid festgesetzt werden.

(2) In Gemeinden, in denen die Wasserbezugsgebühr gemäß § 11 Abs. 6 berechnet wird, ist diese in einem Abgabenbescheid für das ganze Kalenderjahr festzusetzen. Die einzelnen Teilbeträge der Wasserbezugsgebühr werden nach Ablauf von jeweils zwei Monaten fällig.

III. Abschnitt

§ 17

Strafen

(1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ. Abgabenordnung, LGBl. Nr. 142/1963, begeht, auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken, eine Verwaltungsübertretung, wer

- a) aus einer Gemeindewasserleitung ohne Bewilligung Wasser entnimmt;
- b) den Einbau eines Wassermessers behindert oder einen eingebauten Wassermesser beschädigt;
- c) die im § 13 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Verwaltungsübertretungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 S, bei Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzarreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 19

Wirksamkeitsbeginn; Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz, LGBl. Nr. 90/1954, in der Fassung der 1. NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz-Novelle, LGBl. Nr. 2/1958, außer Kraft.
- (2) Nach den Bestimmungen des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes erteilte Bewilligungen zum Anschluß an eine Gemeindewasserleitung gelten als Anschlußbewilligung im Sinne dieses Gesetzes.
- (3) Gemeinden, in denen der Wasserbezug noch nicht über Wassermesser erfolgt, haben den Einbau der Wassermesser im Sinne des § 3 bis spätestens 31. Dezember 1971 zu veranlassen.
- (4) Bestehende Durchführungsverordnungen der Gemeinden zum NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz sind bis spätestens 30. Juni 1970 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.